

Was kann gefördert werden?

Förderungsfähig sind Weiterbildungen in Vollzeit, Teilzeit oder in berufsbegleitender Form. Die Weiterbildungen müssen den Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse vermitteln (keine Förderung von betriebsspezifischen, arbeitsplatzbezogenen oder firmeninternen Qualifizierungen).

Gefördert werden:

- Berufsabschlüsse/Umschulungen (betrieblich und überbetrieblich)
- Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen
- Vorbereitung auf Externenprüfung zur Nachholung eines Berufsabschlusses
- Weiterbildungen mit mehr als 120 Stunden Umfang

Der Bildungsträger und die jeweilige Weiterbildungsmaßnahme müssen für die Förderung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen sein. Bei Förderung von betrieblichen Umschulungen muss der Betrieb im Besitz einer Ausbildungsberechtigung sein.

Chancen nutzen

Geben Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Chance, sich beruflich weiterzubilden – Ihr Unternehmen wird davon profitieren.

Ansprechpartner

Frau Gurgul	05251 5409 257
Frau Heyden	05251 5409 233
Frau Gutsche	05251 5409 156
Herr Hoppe	05251 5409 237
Frau Dillenberger	05251 5409 259
Frau Rekersdres	05251 5409 165
Frau Röder	05251 5409 292
Frau Landro	05251 5409 295

oder einfach per E-Mail:

Info@Jobcenter-Paderborn.de

Bildnachweise: Cover: ©Gerhard Seybert - stock.adobe.com, Umschlag links: ©luckybusiness - stock.adobe.com, innen links: ©sepy - stock.adobe.com, innen rechts: ©fotogestoerber - stock.adobe.com

Herausgeber:
Jobcenter Kreis Paderborn
Hedwig-Dransfeld-Str. 1-3
33104 Paderborn

Potenziale erkennen und Chancen nutzen

Förderung beschäftigter
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Mehr Gewinn durch Qualifizierung

Digitalisierung und demographischer Wandel beschleunigen die Veränderungen am Arbeitsmarkt. Wenn Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die neuen Anforderungen Qualifizierungen benötigen, können wir Sie dabei unterstützen. Wir zahlen Ihnen für die Dauer der Weiterbildung einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bekommen zudem die Lehrgangskosten ganz oder teilweise erstattet.

Wer kann gefördert werden?

Es können geringqualifizierte (ohne Berufsabschluss) und qualifizierte sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gefördert werden. Auszubildende, Praktikanten und geringfügig Beschäftigte können nicht gefördert werden.

Bei Beschäftigten mit Berufsabschluss muss der Berufsabschluss in der Regel zwei Jahre zurückliegen.



Was wird nicht gefördert?

Von der Förderung ausgeschlossen sind Weiterbildungen, die bundes- oder landesrechtlich vorgeschrieben sind, z.B. Sicherheitsschulungen, Ersthelferschulungen, Hygieneschulungen.

Aufstiegsfortbildungen (z.B. Weiterbildungen zum Meister, Techniker, Fachwirt) können nicht gefördert werden. Derartige Weiterbildungen werden vorrangig nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) gefördert.

Betriebsspezifische, ausschließlich arbeitsplatzbezogene oder firmeninterne Schulungen z.B. zur zwingenden Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes können ebenfalls nicht gefördert werden.



Weiterbildungskosten

Es werden **Lehrgangskosten** gefördert, wenn Sie sich als Arbeitgeber in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Die Höhe der geförderten Lehrgangskosten ist abhängig von der Größe Ihres Betriebes:

Anzahl der Beschäftigten	Förderanteil der Lehrgangskosten
weniger als 50	100%
50 bis 499 (ab 45 Jahre oder schwerbehindert)	50% 100%
500 und mehr	25%

Bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, erhöht sich die Förderung der Lehrgangskosten unabhängig von der Betriebsgröße um 5 Prozentpunkte.

Zusätzlich entstehende **Fahrkosten, Kosten für Kinderbetreuung, Unterbringung und Verpflegung** sind ebenfalls förderfähig.

Teilnehmer/innen an Umschulungen können nach Bestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung eine **Weiterbildungsprämie** erhalten.



Lohnkosten

Sie als Arbeitgeber können durch **Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (AEZ)** gefördert werden.

Der Zuschuss wird für die Zeiten gezahlt, in denen die geförderten Arbeitnehmer wegen der Teilnahme an der Weiterbildung keine Arbeitsleistung erbringen (Ausfallzeit).

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Größe Ihres Betriebes:

Anzahl der Beschäftigten	Förderanteil der Lohnkosten*
weniger als 50	75%
50 bis 499	50%
500 und mehr	25%

* **einschließlich** des darauf entfallenden pauschalen Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, kann die Förderung der Lohnkosten unabhängig von der Betriebsgröße um 5 Prozentpunkte erhöht werden.

Die Lohnkosten für die Ausfallzeit bei abschlussorientierten Weiterbildungen (Umschulungen, berufsanschlussfähige Teilqualifikationen, Vorbereitung auf Externenprüfungen) können bis zu 100% gefördert werden.